

Information zur Datenerhebung im Einwohnermeldewesen der Gemeinde Weissach
(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeindeverwaltung Weissach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Daniel Töpfer Stellvertretung im Amt: Karin Richter
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stefanie Frei, ITEOS (AÖR), Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, datenschutz@weissach.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 und 2 BMG erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und gemäß § 13 BMG nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, weiterhin für die Dauer von 50 Jahren gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch das kommunale Rechenzentrum ITEOS (AÖR), Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Personen das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff. BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden.